

Segnung soll eine Amtshandlung werden

Landessynode berät Beschlussvorschlag über weitere kirchliche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare

Die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz wird sich in ihrer Frühjahrstagung erneut mit der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare beschäftigen. Den Synodalen liegt eine Beschlussempfehlung vor, wonach die Segnung zu einer Amtshandlung wird, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muss. Damit werde die Segnung kirchenrechtlich einer Eheschließung gleichgestellt, ohne die beiden Sachverhalte auch begrifflich als Trauung gleichzusetzen, sagte Oberkirchenrat Dieter Lutz.

Nach dem Vorschlag des Landeskirchenrats soll das Traubuch in „Kirchenbuch über Gottesdienste anlässlich von Eheschließungen und der Begründung Eingetragener Lebenspartnerschaften“ umbenannt werden. Dem Beschlussvorschlag liegt auch eine Arbeitshilfe bei, wie Gottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare anlog zu Traugottesdiensten gestaltet werden können.

Nach den Worten von Lutz zielten die Vorschläge darauf ab, die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare der kirchlichen Eheschließung anzunähern. Ganz identisch seien die beiden Sachverhalte allerdings nicht. Zwar würden schwule und lesbische Paare nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen über Kirchenbücher gleich behandelt, nicht jedoch im Sinne der Kirchenverfassung.

Diese Unterscheidung geht auf einen Beschluss der Synode aus dem Jahr 2002 zurück. Damals wurde nach langer Diskussion beschlossen, dass in einer Gemeinde das Presbyterium zustimmen muss, wenn eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare vollzogen werden soll. Außerdem kann ein Pfarrer nicht verpflichtet werden, einen entsprechenden Gottesdienst abzuhalten. Deshalb werde die neue Amtshandlung nur in der Kirchenbuchordnung verankert, jedoch nicht in der Verfassung, sagte Lutz. Wenn die Amtshandlung in die Verfassung aufgenommen würde, wären Pfarrer verpflichtet, sie zu vollziehen.

Dieser Gewissensvorbehalt solle beibehalten werden, sagte Lutz. Die differenzierte Regelung versuche, sowohl dem Gewissen und der Auffassung derjenigen gerecht zu werden, die eine gottesdienstliche Begleitung von Menschen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften befürworteten, als auch derjenigen, die dies ablehnten. Der Oberkirchenrat verweist darauf, dass damit das kirchliche Recht dem weltlichen folge. Auch hier werde noch ein Unterschied gemacht zwischen Eingetragener Lebenspartnerschaft und der Ehe zwischen Mann und Frau. *koc*